

Protokollauszug vom

26.10.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11379, Niederfeldbach (öffentliches Gewässer Nr. 102), Niederfeld bis Töss, Revitalisierung: Arbeitsvergabe und Gebundeneerklärung der Mehrkosten von rund 160 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.731-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1 [...]

1.2. [...]

2. Die zusätzlichen Aufwendungen für die Realisierung des Revitalisierungsprojektes Niederfeldbach im Gesamtbetrag von rund 160 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11379, belastet.

3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses und Ziffer 1 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Fachleitung Beschaffungswesen, Tiefbauamt, Projekte, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Vergabe

1.1 Ausgangslage

[...]

1.2 Zuschlagskriterien

[...]

1.3 Vergabeantrag

[...]

1.4 Kostenvergleich

[...]

2. Ausgangslage der Mehrausgaben

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2011 für die Projektierung des Revitalisierungsprojektes Niederfeldbach einen Verpflichtungskredit von 120 000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11379, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss). Der Stadtingenieur hat den Kredit mit Verfügung vom 12. Dezember 2011 freigegeben (Beilage).

Das Stadtparlament hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2020 für die Realisierung des Revitalisierungsprojektes Niederfeldbach einen Verpflichtungskredit von 950 000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11379, bewilligt.

Der Bruttokredit von 1 070 000 Franken wird gemäss Prognose voraussichtlich überschritten. Bis zur Projektabrechnung anfangs 2023 wird mit zusätzlichen Kosten von rund 160 000 Franken gerechnet. Alle Mehrkosten sind für die Umsetzung des Projektes zwingend notwendig.

Untenstehende Massnahmen verursachen bei der Realisierung des Projektes Mehrkosten:

- Die Marktpreise für die Handlung der Kompensationsflächen von Fruchtfolgeflächen sind zwischenzeitlich stark gestiegen. Mehrkosten: circa 80 000 Franken
- Für die Realisierung musste ein zusätzliches Mandat einer bodenkundlichen Baubegleitung hinzugezogen werden. Mehrkosten: circa 20 000 Franken

- Die Bauleistungsleistungen sind durch die aufwendigen Absprachen wie AWEL, Pächter, bodenkundliche Baubegleitung anspruchsvoller geworden als im Projekt angedacht. Mehrkosten: circa 45 000 Franken
- Ausgewiesene Reserve bis zum Projektabschluss.
Mehrkosten: circa 15 000 Franken

3. Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 24.10.2019. Der Kostenvoranschlag weist eine Genauigkeit von +/- 10 % aus. Massgebender Stichtag ist 01.04.2019:

Bezeichnung	Betrag
0 Grundstücke	45 000
1 Bauwerke	715 000
2 Diverses	30 000
3 Dienstleistungen	146 000
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	33 000
8 Reserven und Rundung	30 000
Reserve Stadtrat	71 000
Total Bruttoinvestition	1 070 000

Aufgrund der in der Ausgangslage erwähnten Begründungen sind folgende Mehrkosten prognostiziert:

Bezeichnung	Betrag
Voraussichtliche Totalkosten (Prognose)	1 230 000
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Beschluss vom 06.12.2010	120 000
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Ausführungskredit gemäss Beschluss vom 26.10.2020	950 000
Total Gebundene Erklärung für die Mehrkosten	160 000

Bruttoinvestition	1 230 000
Abzüglich voraussichtliche Investitionseinnahmen:	
Ökofonds Kleinwasserkraftwerk Hard (KWKW Hard)	118 000
Naturmade-Star-Fonds des EWZ bis maximal	250 000
Beiträge Kanton, Annahme 20 % von ca. Fr. 825 000	165 000
Beiträge Bund, Annahme 45 % von ca. Fr. 825 000	370 000
Nettoinvestition neu	327 000
Nettoinvestition alt	241 000

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11379
Projektbezeichnung	Niederfeldbach, Niederfeld – Töss, Revitalisierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
502011	Projektierung, bewilligt am 06.12.2010	B	120 000
502012	Ausführung, bewilligt am 26.10.2020	P	950 000
630000	Investitionsbeiträge vom Bund		-284 000
631050	Ordentliche Staatsbeiträge		-165 000
632000	Naturmade-Star-Fonds EWZ		-250 000
636000	Ökofonds Kleinwasserkraftwerk Hard (KWKW Hard)		-130 000
Gesamtkredit			241 000

Jahr	Kosten- art 502011	Kosten- art 502012	Kosten- art 630000	Kosten- art 631050	Kosten- art 632000	Kosten- art 636000	Gesamtbetrag
bis- her	124 535	553 887	0	0	-130 724	0	547 698
2022	0	180 000	0	0	0	0	180 000
2023	0	110 000	0	0	0	0	110 000
2024	0	0	-284 000	-165 000	-250 000	0	-699 000

Der Investitionskredit ist mit dem Antrag wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
502011	Projektierung, bewilligt am 06.12.2010	B	120 000
502012	Ausführung, bewilligt am 26.10.2020	P	950 000
502012	Ausführung gebundene Ausgaben	§	160 000
630000	Investitionsbeiträge vom Bund		-370 000
631000	Investitionsbeiträge von Kantonen		-165 000
631050	Naturmade-Star-Fonds EWZ		-250 000
636000	Ökofonds Kleinwasserkraftwerk Hard (KWKW Hard)		-118 000
Gesamtkredit			327 000

Die Investitionsplanung wird nicht mehr angepasst. Nachfolgend sind die prognostizierten Werte aufgeführt:

Jahr	Kosten- art 502011	Kosten- art 502012	Kosten- art 630000	Kosten- art 631000	Kosten- art 631050	Kosten- art 636000	Gesamtbetrag
bisher	124 535	553 887	0	0	0	-130 724	547 698
HR 2022	0	330 000	0	0	0	12 000	342 000
HR 2023	0	0	-370 000	-165 000	-250 000	0	-785 000
Re- ser- ven	0	0	0	0	0	0	0

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Sachliche und örtliche Gebundenheit:

Für das beste Landwirtschaftsland gelten in der Schweiz spezielle Schutzbestimmungen. Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) hat zum Ziel bestes Landwirtschaftsland zu erhalten. Die Kantone sind dazu verpflichtet die Flächen kartografisch und in Zahlen zu erfassen und zu dokumentieren.

Als Fruchtfolgefläche bezeichnet man das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland, welches der Ernährungssicherheit dient. Sie dürfen nur beansprucht werden, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse ausgewiesen ist. Werden sie beansprucht, müssen sie gemäss Art. 26 ff. der Raumplanungsverordnung und Ziffer 3.2.2 des kantonalen Richtplanes kompensiert werden.

Das Bauvorhaben Niederfeldbach war mit einem Verlust von insgesamt 3 767 Quadratmeter Fruchtfolgeflächen unterschiedlicher Qualitäten verbunden. Der Verlust an Fruchtfolgeflächen muss in gleichem Umfang und in gleicher Qualität kompensiert werden, i. d. R. erfolgt dies durch

die Aufwertung bisher nicht ackerfähiger Böden mit dem vor Ort abgetragenen Boden. Alternativ kann sich die Bauherrschaft Kompensationsrechte beschaffen, d. h. sich finanziell beteiligen an bereits neu erstellten Fruchtfolgeflächen. Die Stadt Winterthur beabsichtigt, den Verlust an Fruchtfolgeflächen im Projekt Niederfeldbach zu kompensieren, indem die Rechte an bereits bestehenden Fruchtfolgeflächen beschafft werden. Die Fruchtfolgeflächen dürfen dabei noch nicht zum bestehenden Inventar des Kantons ZH zählen oder Dritten anderweitig zugesprochen sein.

Mehrkosten sind dann gebunden im Sinn von § 103 Abs. 1 GG, wenn sie als mit dem ursprünglichen Kreditbeschluss bewilligt gelten können. Von gebundenen Mehrausgaben ist gemäss Lehre und Rechtsprechung insbesondere auszugehen, wenn sich die Mehrkosten unvorhergesehen und unvermeidlich während der Ausführung des bewilligten Vorhabens ergeben und der Abbruch der Projektausführung nicht zweckmässig wäre (z. B. Mehraufwendungen bei Sanierung eines Altbaus, dessen Zustand sich schlechter als erwartet herausstellt oder wenn die Mehrkosten auf Projektmodifikationen zurückzuführen sind, die sich Verlauf der Arbeiten als notwendig erweisen; BGE 99 Ia 716 = ZBI 1975 70 ff.; BGer, 1P.59/2004 vom 17.08.2004, in ZBI 2005, 238 ff.; Peter Saile, Das Recht der Ausgabenbewilligung der zürcherischen Gemeinden, 1991, S. 174 ff.; Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5, Ziff. 7; Information Gemeindefinanzen des Gemeindegamtes des Kantons Zürich, 2017, Kreditrecht, Ziff. 9.2.). Demgegenüber ist von neuen Ausgaben auszugehen, wenn die Mehrkosten aus erheblichen Projektänderungen oder aus Modifikationen am Projekt resultieren, die zwar wünschenswert, aber nicht eigentlich erforderlich sind, so etwa, wenn die Komfortstufe angehoben wird (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesez, 2017, § 103 N 20 und § 108 N 11; Information Gemeindefinanzen des Gemeindegamtes des Kantons Zürich, Ziff. 9.2.). Der Behörde kommt bei der Beurteilung der geschilderten Kriterien ein erheblicher Spielraum zu (Rolf A. Tinner, Finanzkontrolle in den Zürcher Gemeinden, 1983, S. 117).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Mehrkosten um Kosten im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht der Fruchtfolgeflächen. Einerseits führt die Arbeitsvergabe für die Kompensationsrechte der Fruchtfolgefläche zu Mehrkosten, andererseits mussten aufgrund der Komplexität des Vorhabens eine bodenkundige Baubegleitung und höhere Bauleistungsleistungen beansprucht werden. Die in Frage stehenden Mehrkosten ergeben sich daher zwangsläufig aus der Projektumsetzung und sind deshalb nicht beeinflussbar. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit der Revitalisierung des Niederfeldbachs und dem damit verbundenen Verlust an Fruchtfolgeflächen eine Kompensationspflicht gemäss Art. 26 ff. der Raumplanungsverordnung und Ziffer 3.2.2 des kantonalen Richtplanes besteht.

Bewegen sich demnach den laut aktualisierten Kostenvoranschlag allenfalls mögliche Mehrkosten für die Umsetzung des Vorhabens innerhalb des vorgegebenen Projektumfangs und besteht dafür auch kein erheblicher Entscheidungsspielraum, stellen sie daher gebundene Ausgaben dar und gelten somit als mit dem ursprünglichen Kredit mitbewilligt.

Zeitliche Gebundenheit:

Gemäss Projektfestsetzung durch den Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ist die Stadt Winterthur dazu verfügt worden, den Verlust an Fruchtfolgeflächen gleichwertig innert fünf Jahren nach Baubeginn des vorliegenden Bauprojektes zu kompensieren. Für die Ausrichtung der Subventionsbeiträge von Bund und Kanton ist die Stadt Winterthur jedoch dazu verpflichtet das Gesuch spätestens 18 Monate nach Bauvollendung (November 2021) dem AWEL einzureichen.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Mehrkosten von rund 160 000 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11379, zu belasten.

5. Termine

Vergabeentscheid Stadtrat	Herbst 2022
Genehmigung Zusatzkredit Stadtrat	Herbst 2022
Durchführung Kompensation Fruchtfolgefläche	Herbst 2022
Projekt abrechnung Stadtrat	Anfangs 2023
Gesuch für Subventionsbeiträge	spätestens April 2023

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird ohne Dispositiv Ziffer 1 sowie Ziffer 1 der Begründung veröffentlicht. Dispositiv Ziffer 1 und Ziffer 1 der Begründung beziehen sich auf den vorliegenden Vergabeentscheid und werden gemäss Art. 3 InfV in Verbindung mit Art. 3 VVO InfV nicht veröffentlicht.

Beilagen (öffentlich):

4. Kreditbewilligung GGR-Nr. 2020.40 vom 26. Oktober 2020
5. Verfügung Stadtingenieur vom 12. Dezember 2021

Beilagen (nicht öffentlich):

6. Offertöffnungsprotokoll vom 30. August 2022
4. Angebot Geoplan Swiss Bodenverbesserungen GmbH, Junkerweg 35, 8832 Wollerau, vom 28. August 2022